

§ 3

Bestellung

(1) Von den Bedarfsträgern sind den Gießereibetrieben bis spätestens 1 Monat nach der Erteilung der staatlichen Aufgaben die Bestellungen für das nachfolgende Planjahr unter Angabe der Zeichnungsnummer und der Urformwerkzeuge zu übergeben.

(2) Sind die Bedarfsträger hierzu nicht in der Lage, haben sie den Gießereibetrieben anstelle dessen Bestellungen über den Bedarf des Folgejahres in Tonnen zu übergeben. Dabei ist eine Untergliederung nach Herstellungsverfahren entsprechend dem Bilanzverzeichnis und nach Quartalen vorzunehmen.

(3) Von den Bedarfsträgern sind gegenüber den Gießereibetrieben die Jahresbestellungen für Formgußzeugnisse mit Seriencharakter (Wiederholteile) mit vorhandenen Urformwerkzeugen bis 2 Monate vor Beginn des Lieferquartals zu spezifizieren. Für Formgußzeugnisse, die erstmalig oder erstmalig in veränderter Konstruktion oder in Einzelfertigung produziert werden sollen, sind in Koordinierungsverträgen spezielle Bestellfristen in Abhängigkeit von der Bereitstellung der Urformwerkzeuge und gegebenenfalls von den Bestellfristen für das Vormaterial zu vereinbaren.

(4) Formgußzeugnisse aus Strangguß können jederzeit bestellt werden. Die Lieferfrist beträgt 6 Wochen nach Bestelleingang.

(5) In Koordinierungsverträgen können andere Bestelltermine unter Beachtung der technologischen Produktionsbedingungen und »einer optimalen Transportgestaltung vereinbart werden.

(6) Bei Bedarf

- aus dem personellen Geltungsbereich der LVO,
- für andere Leistungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung,
- für vorrangige Vorhaben und Aufgabenstellungen,
- mit akuter Dringlichkeit auf Grund besonderer Vorkommnisse (Havarien, Brände, Schäden durch Natureinwirkungen usw.)

gelten keine Bestelltermine. Das gilt nicht, wenn der Bedarf zu einem Zeitpunkt feststeht, der die Einhaltung der Bestellfristen ermöglicht.

§ 4

Lieferplanung

(1) Die Gießereibetriebe haben die ihnen für das folgende Planjahr vorliegenden Jahresbestellungen vollständig in ihre Lieferplanung aufzunehmen.

(2) Zu dem für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegten Termin übergeben die Gießereibetriebe dem Bilanzorgan mit der lieferseitigen Bilanzinformation die Untergliederung nach Herstellungsverfahren gemäß Bilanz Verzeichnis (Fbl. 1711, Anlagen 3 und 4). In der Position Schwermetallformguß erfolgt die Untergliederung nach Werkstoffgruppen (Fbl. 1711, Anlage 4a).

(3) Die Gießereibetriebe haben, wenn Jahresbestellungen nicht oder nicht vollständig in den Lieferplanvorschlägen berücksichtigt werden können, die Bedarfsträger und das Bilanzorgan innerhalb von 6 Wochen nach Bestelleingang über die Gründe zu informieren. Das Bilanzorgan hat in Zusammenarbeit mit den Fondsträgern die dazu erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen.

§ 5

Bedarfsplanung

(1) Mit Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsplanung (Fbl. 1801) in den Staatsplan- und Ministerbilanzpositionen ist dem Bilanzorgan die Untergliederung nach Herstellungsverfahren gemäß Bilanzverzeichnis zu übergeben (Fbl. 1801, Anlage 1). In der Position Schwermetallformguß erfolgt die

Untergliederung nach Werkstoffgruppen (Fbl. 1801, Anlage 1a).

(2) Durch die Fondsträger ist die Übereinstimmung des in der verbraucherseitigen Bedarfsplanung ausgewiesenen Bedarfes aus Staatsfonds mit den gegenüber den Gießereibetrieben ausgelösten Jahresbestellungen zu gewährleisten.

(3) Nach Einreichung der verbraucherseitigen Bedarfsplanung eintretende Bedarfsänderungen sind den Gießereibetrieben und dem Bilanzorgan unverzüglich bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die übergebenen Jahresbestellungen und die verbraucherseitige Bedarfsplanung entsprechend zu verändern. Dies gilt insbesondere auch bei effektiver Verwendung vorhandener Mehrbestände zu Beginn des Planjahres. Die Gießereibetriebe übergeben in diesen Fällen dem Bilanzorgan entsprechend korrigierte lieferseitige Bilanzinformationen.

(4) Fondsrückgaben sind dem Bilanzorgan unverzüglich unter Angabe der Bedarfsträger, Herstellungsverfahren und Gießereibetriebe, auf die sich diese Fondsrückgaben beziehen, bekanntzugeben. Gleichzeitig sind die entsprechenden Jahresbestellungen, spezifizierten Bestellungen und abgeschlossenen Wirtschaftsverträge zu korrigieren bzw. aufzuheben.

(5) Die Fondsträger haben die ihnen übergebenen Bilanzanteile und Lieferanteile auf die Bedarfsträger ihres Bereiches aufzuschlüsseln und die Gießereibetriebe hierüber zu informieren. Die Fondsträger legen dabei im Rahmen der Bilanzanteile die Vorrangigkeit des einzuordnenden Bedarfes fest. Die Fondsträger sind dafür verantwortlich, daß die Bedarfsträger Bestellungen nur im Rahmen der Bilanzanteile auslösen. Überschreiten die Bestellungen der Bedarfsträger eines Fondsträgers die ihm erteilten Bilanzanteile, entscheidet der Fondsträger unverzüglich nach Bekanntwerden der Überschreitung über die Zurücknahme von Bestellungen bis zur Höhe der Bilanzanteile. Erfolgt dies nicht, ist das Bilanzorgan berechtigt, hierüber zu entscheiden.

(6) Erhöht sich der Bedarf nach Erteilung der Bilanzanteile, hat der Fondsträger nach Abstimmung mit dem Bilanzorgan eigenverantwortlich über die Einordnung im Rahmen der Bilanzanteile und Lieferanteile zu entscheiden, sofern keine anderslautenden Entscheidungen getroffen worden sind.

§ 6

Vertragsabschluß

(1) Der Abschluß der Jahresverträge zwischen den Bedarfsträgern und den Gießereibetrieben hat spätestens 6 Wochen vor Beginn des Planjahres zu erfolgen.

(2) Die Vertragspartner haben in den Jahresverträgen grundsätzlich Quartalsanteile von 25 % der Jahresmenge, bezogen auf das Volumen aller Lieferverträge, die miteinander abgeschlossen werden, einzuhalten. Sofern es die Produktionskontinuität liefer- und verbraucherseitig zuläßt und keine Überschreitungen der normativen Vorratsmengen eintreten, können die Vertragspartner andere Mengenrelationen im Sortiment vereinbaren. Darüber hinaus sind in den Jahresverträgen Vereinbarungen über die termingerechte Bereitstellung der Urformwerkzeuge und weitere notwendige Vereinbarungen zu treffen.

(3) Die Vertragspartner haben auf der Grundlage der spezifizierten Bestellungen gemäß § 3 Abs. 3 die abgeschlossenen Jahresverträge innerhalb von 6 Wochen zu konkretisieren.

(4) In den Jahresverträgen sind mindestens Monatstermine zu vereinbaren.

§ 7

Importbezug

(1) Die Bedarfsträger übergeben die Anträge für den Import von Formgußzeugnissen den Fondsträgern und diese